

Eintrag: 09.04.2009
Büro Brackha,

2. Etz. 01
02
03

TOP 2

Zur Beab: 501/30
Termin: 27.04.2009

Einwohnerfrage gemäß §18 Geschäftsordnung der Stadt Eisenach

geg - Nr. 30/2009

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, werte Damen und Herren Abgeordnete des Stadtrates, gemäß der Aufnahmepflicht nach § 1 Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte, wie Eisenach jedenfalls ab 01.01.1998, verpflichtet Ausländer aufzunehmen und unterzubringen d.h. diese Aufgaben laut § 4 dieses Gesetzes als Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis durchzuführen, womit die dbzgl. Zuständigkeiten sowie als Eisenacher Einwohner dgl. mein Fragerecht erklärt wären!

Zudem Zwecks u. a. der damit verbundenen Übernahme von Obhut und Fürsorgepflichten für diese Menschen als Personengruppe mit eingeschränkten Grundrechten z.B. Art. 13 GG d.h. auch Betreuung und Beratung dieser Flüchtlinge, im Sinn der Sozialgesetzbücher (SGB) bspw. §§ 13 u. 14 SGB I verpflichtend, werden den Landkreisen und kreisfreien Städte, wie Stadt Eisenach, durch das Land Thüringen monatlich eine Pauschale in Höhe von 12,78 € pro Unterbringungsplatz nach Belang des Landes sukzessive Personen nach § 2 Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem ThürFlüAG (ThürFlüKEVO) u.a. erstattet.

Die Unterbringung, de Facto als städtische Wohnsitzauflage nach dem ThürFlüAG ungesachtet der jüngsten Änderungen zum Eigenbetrieb, also in der seit Dez. 1997 eröffneten Gemeinschaftsunterkunft für ausländische Flüchtlinge (GU) Eisenach zu wohnen, um dort auch betreut und beraten zu werden sowie dort auch Sachleistungen, wie Putz-, Reinigungs- und Haushaltsmittel von geringem Wert sowie Toilettenpapier laut Anlage A zur Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) anhand von der Stadt Eisenach entsprechend einbehaltener finanzieller Grundleistungen oder durch von derselben beauftragter Dritter zu erhalten, und bei Erwerbstätigkeit dort auch Nutzungsgebühren für Unterbringung und Heizung u. a. an die Stadt Eisenach zu erstatten d.h. im Zuge der Wahrnehmung Ihrer Aufsichtspflicht i.d.S. der gesetzlich übertragen auch Obhut und Fürsorgepflichten i.V.m. der zweckentsprechenden Verwendung von Steuergeldern zzgl. der Einnahmen aus den Erstattungsbescheiden sowie den Nachweis sämtlicher Ausgabebelege bzw. Empfangsbestätigungen für bspw. die v.g. Sachleistungen mit Signatur der Leistungsberechtigten seit Eröffnung der GU im Dez. 1997 aber in jedem Fall ab v.g. Kreisfreiheit bis zum Eigenbetrieb ab 01.12.2008 und folgend anbelangend ergibt sich ff. Fragestellung.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Matthias Dohrt, werte Damen und Herren Abgeordnete des Stadtrates der kreisfreien Stadt Eisenach, insbesondere an Herr Oberbürgermeister Dohrt als juristischer Person dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts, daher frage ich Sie als Oberbürgermeister sowie Sie als Abgeordnete des Stadtrates:

- „Warum bzw. mit welchen gerichtsaktenkundigen Ergebnissen bspw. bei Erwerbstätigkeit dem Recht auf Wohnsitznahme nach eigener Wahl in Eisenach und die Rückerstattungen von Nutzungsgebühren für Unterbringung und Heizung u. a. betreffend wurde die Stadt Eisenach in v.g. verwaltungs- und sozialrechtlichen Sachverhalten von Asylsuchenden bzw. Asylbewerberfamilien bei den Verwaltungsgerichten Meiningen, Gera und Weimar sowie Sozialgericht Gotha verklagt, und wie viele Klagen Leistungsberechtigter zum Bsp. auf Schadensausgleich wegen beklagter Vorenthaltung v.g. Sachleistungen nach AsylbLG sind noch beim letzteren also beim Sozialgericht Gotha anhängig, und/oder wie viele Anfragen in dbzgl. Sachverhalten an die Stadt Eisenach wegen Schadensausgleich von Rechtsbeiständen Leistungsberechtigter sind noch unbeantwortet offen d.h. weitere Klagen nicht auszuschließen?“

Mit der Bitte um eine möglichst rechtsrelevant verifizierbare Beantwortung v.g. Frage verbleibt der Unterzeichner mit freundlichen Grüßen und Dank im Voraus für Ihre Müheverwaltung

Eisenach, 09.04.2009


Hans-Walter Mappold

-Einwohner der Stadt Eisenach seit 1991-